

Satzung der Stadt Bingen am Rhein
über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung - ABS -)
vom 18.12.2017

Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat aufgrund von § 24 und § 94 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2, § 7 und § 10 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Ausbaubeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Stadt Bingen am Rhein erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für den Ausbau von Verkehrsanlagen einmalige Beiträge (Ausbaubeiträge) nach Maßgabe der Bestimmungen des KAG und dieser Satzung. Satz 1 gilt für die Herstellung von Verkehrsanlagen entsprechend, soweit es sich nicht um die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) handelt.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen erhoben, die deren Erneuerung, Erweiterung, Umbau oder Verbesserung (Ausbau) dienen. Verkehrsanlagen nach dieser Satzung sind zum Anbau bestimmte öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Fuß- und Radwege, soweit sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach Maßgabe des § 30 BauGB, eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans im Sinne von § 33 BauGB, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 BauGB) liegen und in der gesetzlichen Baulast der Stadt Bingen am Rhein stehen. Kinderspielflächen sind keine Verkehrsanlagen im Sinne von Satz 2.

(3) Im Sinne von Abs. 2 Satz 1 ist

1. eine „Erneuerung“ die nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer erforderliche Wiederherstellung bzw. Ersetzung einer in Gesamtheit oder wesentlichem Umfang unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Verkehrsanlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand; dies gilt entsprechend für Teileinrichtungen einer Verkehrsanlage,
2. eine „Erweiterung“ die flächenmäßige Vergrößerung bzw. räumliche Ausdehnung einer Verkehrsanlage oder einer oder mehrerer ihrer Teileinrichtungen oder ihre Ergänzung um zusätzliche Teile,
3. ein „Umbau“ die nachhaltige technische Veränderung oder Neugestaltung einer Verkehrsanlage,
4. eine „Verbesserung“ jede Maßnahme, die dazu führt, dass sich der Zustand der Verkehrsanlage oder einer oder mehrerer ihrer Teileinrichtungen nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder in ihrer Art der Befestigung, Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit von ihrem unmittelbar vor dem Ausbau bestehenden Zustand in einer Art und Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihre bestimmungsgemäße Benutzbarkeit im Sinne von Hebung der Funktion bzw. des Anliegervorteiles hat.

(4) Maßnahmen der laufenden baulichen Unterhaltung und Instandsetzung von Verkehrsanlagen bzw. einzelnen ihrer Teileinrichtungen sind keine Ausbaumaßnahmen im Sinne von Abs. 3 bzw. Abs. 2 Satz 1.

(5) Inhalt und Umfang einer Ausbaumaßnahme im Sinne von Abs. 3 bzw. Abs. 2 Satz 1 werden durch das jeweilige verkehrsanlagenbezogene Bauprogramm bestimmt, das vom Bauausschuss oder Planungsausschuss der Stadt Bingen am Rhein vor Maßnahmenbeginn beschlossen wird. Das Bauprogramm kann während der Maßnahmenausführung bis zur Entstehung der sachlichen Beitragsanspruchs (§ 11) geändert werden. Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird dem Oberbürgermeister übertragen, soweit die von der Änderung betroffenen Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Bruttowert von 25.000 € nicht übersteigen.

(6) Ausbaubeiträge für selbstständige Immissionsschutzanlagen, Parkflächen und Grünanlagen werden nicht erhoben.

(7) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die auf einen Beitragsschuldner (§ 13) innerhalb eines Abrechnungsgebiets (§ 7) insgesamt entfallende persönliche Beitragsschuld weniger als 10,00 € beträgt. Nach dieser Satzung erhobene und vereinnahmte Ausbaubeiträge werden nicht erstattet, wenn der auf einen Erstattungsberechtigten innerhalb eines Abrechnungsgebiets insgesamt entfallende Erstattungsanspruch weniger als 10,00 € beträgt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Vorausleistungen (§ 12).

§ 2

Beitragsfähiger Umfang der Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für den Ausbau von:

1. öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen in	bis zu einer Breite von
<u>Baugebietsart</u>	
a) Wochenendhausgebieten, Kleingartengebieten und Campingplatzgebieten	7,0 m
b) Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Anbaubarkeit	10,0 m 8,5 m
c) Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten	
aa) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,8 bei einseitiger Anbaubarkeit	14,0 m 10,5 m
bb) mit einer Geschossflächenzahl über 0,8 bis 1,0 bei einseitiger Anbaubarkeit	18,0 m 12,5 m
cc) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6	20,0 m
dd) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
d) urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten	
aa) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
bb) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,0 m

- | | |
|--|---------|
| cc) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0 | 25,0 m |
| dd) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| e) Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten | |
| aa) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| bb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0 | 25,0 m |
| cc) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m, |
2. selbstständigen Fußwegen mit einer Breite bis zu 5,0 m,
 3. selbstständigen Radwegen mit einer Breite bis zu 5,0 m,
 4. Parkflächen, die Bestandteil der Verkehrsanlagen nach Nr. 1 dieses Absatzes sind (unselbstständige Parkflächen), bis zu einer zusätzlichen Breite von 5,0 m,
 5. Grünanlagen, die Bestandteil der Verkehrsanlagen nach Nr. 1 bis Nr. 3 dieses Absatzes sind (unselbstständige Grünanlagen), bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m.

(2) Eine einseitige Anbaubarkeit im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) und c) liegt vor, wenn alle Grundstücke einer Verkehrsanlagenseite aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 KAG baulich, gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden dürfen oder können.

(3) Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl und der Baumassenzahl nach Abs. 1 Nr. 1 gelten die Regelungen des § 8 Abs. 3 entsprechend.

(4) Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend, soweit die Verkehrsanlagen ganz oder teilweise als Mischflächen im Sinne von § 10 Abs. 2 hergestellt werden.

(5) Ergeben sich nach Abs. 1 Nr. 1 für eine einheitliche Verkehrsanlage unterschiedliche Breiten, gilt für die gesamte Anlage die größte Breite. Endet eine Verkehrsanlage im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 als Stichstraße oder Sackgasse mit einem Wendepplatz, erhöhen sich die in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 genannten Breiten für den Bereich des Wendepplatzes um 50 %, mindestens aber um 8 m. Entsprechendes gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3.

(6) Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Breiten umfassen Fahrbahnen einschließlich der Standspuren, Geh- und Radwege, kombinierten Geh- und Radwege, Schrammborde, Trenn-, Seiten-, Rand-, Schutz- und Sicherheitsstreifen, nicht aber unselbstständige Parkflächen im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 und unselbstständige Grünanlagen im Sinne von Abs. 1 Nr. 5. Die in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannte Breite umfasst nicht unselbstständige Grünanlagen.

(7) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten, sie umfassen nicht die zu den Verkehrsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken. Die Durchschnittsbreite wird ermittelt, indem die anhand der vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen zu berücksichtigende Fläche der gesamten Verkehrsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

§ 3

Umfang des beitragsfähigen Ausbauaufwands

(1) Zum beitragsfähigen Ausbauaufwand gehören die gesamten erforderlichen Ausgaben und die bewerteten Eigenleistungen der Stadt Bingen am Rhein einschließlich der Kosten für

den Einsatz eigenen Personals und eigener Sachen, die zum Ausbau der Verkehrsanlage aufgewendet werden müssen. Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen für:

1. den Erwerb der Grundflächen für die Verkehrsanlagen einschließlich der dazugehörenden Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen zur Erlangung des Eigentums an den für den Ausbau der Verkehrsanlagen erforderlichen Grundstücken,
 2. die Freilegung und Herrichtung der Grundflächen für die Verkehrsanlagen sowie die Beseitigung und Entsorgung der Bestandteile der vormaligen Verkehrsanlagen,
 3. den Ausbau des Straßen-, Wege- oder Platzkörpers einschließlich des Unter- und Oberbaus, der Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus (z. B. Abgrabungen oder Aufschüttungen),
 4. den Ausbau der
 - 4.1 Fahrbahnen,
 - 4.2 Rinnen und Rand-/Bordsteine,
 - 4.3 Gehwege,
 - 4.4 Radwege,
 - 4.5 kombinierten Geh- und Radwege,
 - 4.6 Wendeplätze,
 - 4.7 Bushaltebuchten,
 - 4.8 Mischflächen (§ 10 Abs. 2),
 - 4.9 Seiten-, Trenn-, Rand-, Schutz- und Sicherheitsstreifen,
 - 4.10 Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Schutzgeländer,
 - 4.11 Entwässerungseinrichtungen der Verkehrsanlagen einschließlich dazugehörender Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 4.12 Beleuchtungseinrichtungen,
 - 4.13 Parkflächen,
 - 4.14 Grünanlagen,
 - 4.15 ortsfesten Einrichtungsgegenstände, Gestaltungselemente und Verkehrseinrichtungen (Straßenmöblierung),
 - 4.16 die den Verkehrsanlagen zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs in den Landschafts- und Naturhaushalt,
 - 4.17 Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit nicht von § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB bzw. § 1 Abs. 6 dieser Satzung erfasst,
 5. die Anbindung an andere Verkehrsanlagen,
 6. die Anpassung von Ver- und Versorgungsanlagen,
 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie andere Baunebenleistungen,
 8. die Fremdfinanzierung.
- (2) Der beitragsfähige Ausbauraufwand umfasst auch
1. den Verkehrswert der von der Stadt Bingen am Rhein aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt des technischen Beginns der Maßnahme,

2. die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken dieser Straße hinausgehen,
3. den Wert der Sachleistungen der Stadt Bingen am Rhein sowie der vom Personal der Stadt Bingen am Rhein erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Ausbauplanung und Bauüberwachung, Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Verkehrsanlage.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Ausbauaufwands

(1) Der beitragsfähige Ausbauaufwand im Sinne von § 2 und § 3 wird nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird der Aufwand für die Entwässerungseinrichtungen der Verkehrsanlagen wie folgt ermittelt:

1. Für die Einläufe, Sinkkästen und Zuleitungen bis zur Straßenleitung (Hauptkanal) sind die tatsächlichen Kosten maßgebend.
2. Für die übrigen zur Entwässerung der Verkehrsanlagen erforderlichen Anlagen (Hauptkanal) wird ein einheitlicher Beitragssatz je Quadratmeter entwässerter, öffentlicher und befestigter Verkehrsfläche ermittelt, der in einer besonderen Satzung festgelegt wird.

(3) Der beitragsfähige Ausbauaufwand wird für die einzelne Verkehrsanlage ermittelt. Die Stadt Bingen am Rhein kann durch Ratsbeschluss abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Ausbauaufwand für bestimmte Abschnitte einer Verkehrsanlage getrennt ermitteln.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage haben. Für Grundstücke, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, besteht keine Beitragspflicht.

§ 6

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Ausbauaufwand

Von dem nach § 4 ermittelten beitragsfähigen Ausbauaufwand trägt die Stadt Bingen am Rhein einen dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil (Stadtanteil), der dem nicht den Beitragsschuldnern (§ 13) zuzurechnenden Verkehrsaufkommen im Abrechnungsgebiet (§ 7) entspricht. Der Rat der Stadt Bingen am Rhein beschließt für jede einzelne Ausbaumaßnahme den Stadtanteil.

§ 7

Abrechnungsgebiet

Die von einer Verkehrsanlage gemäß § 5 Satz 1 erschlossenen und beitragspflichtigen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird aufgrund eines vorangehenden Beschlusses des Rates der Stadt Bingen am Rhein (§ 4 Abs. 3 Satz 2) ein Abschnitt einer Verkehrsanlage getrennt abgerechnet, bilden die von dem Abschnitt erschlossenen und beitragspflichtigen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 8 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

(1) Der nach § 4 ermittelte Ausbauaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt Bingen am Rhein (§ 6) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 7) verteilt (umlagefähiger Ausbauaufwand); hierbei werden Unterschiede in Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung der Grundstücke berücksichtigt. Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der höchstzulässigen Geschossflächen (Geschossfläche) verteilt, die sich für die Grundstücke des Abrechnungsgebiets aus der Vervielfachung der nach Abs. 2 maßgeblichen Grundstücksfläche mit der nach Abs. 3 ermittelten Geschossflächenzahl ergeben; es sei denn, die höchstzulässige Größe der Geschossfläche ist bereits als absolute Zahl in einem Bebauungsplan festgesetzt.

(2) Ausgehend vom Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn gilt als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 Satz 2:

1. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach Maßgabe des § 30 BauGB oder eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans im Sinne von § 33 BauGB oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach Maßgabe des § 30 BauGB oder eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans im Sinne von § 33 BauGB und überdies mit ihrer gesamten restlichen Teilfläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
3. bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach Maßgabe des § 30 BauGB oder eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans im Sinne von § 33 BauGB oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und mit ihrer gesamten restlichen Teilfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Geltungsbereich des (in Aufstellung befindlichen) Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
4. bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach Maßgabe des § 30 BauGB oder eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans im Sinne von § 33 BauGB oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sondern mit einer Teilfläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegen sind, die innerhalb des unbeplanten Innenbereichs liegende Teilfläche.

(3) Für die Ermittlung der Geschossfläche im Sinne des Abs. 1 Satz 2 gilt jeweils bezogen auf die in Abs. 2 bestimmten Flächen:

1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach Maßgabe des § 30 BauGB oder eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans im Sinne von § 33 BauGB oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen,
 - a) die festgesetzte höchstzulässige Geschossflächenzahl oder die festgesetzte höchstzulässige Größe der Geschossfläche,
 - b) für die anstelle einer Geschossflächenzahl oder Größe der Geschossfläche nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt der sich aus der höchstzulässigen Baumassenzahl geteilt durch einen Divisor von 3,5 ergebende Wert als Geschossflächenzahl; Bruchzahlen sind auf eine Stelle nach dem Komma bis 0,49 abzurunden und ab 0,50 aufzurunden,
 - c) für die anstelle einer Geschossflächenzahl, Größe der Geschossfläche oder Baumassenzahl nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten der sich aus der höchstzulässigen Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch einen Divisor von 3,5 und in allen anderen Baugebieten durch einen Divisor von 2,3 ergebende Wert als zulässige Vollgeschosszahl; deren weitere Umrechnung in eine Geschossflächenzahl bestimmt sich

nach Maßgabe der Regelungen des folgenden Buchstabe d) dieser Nummer, wobei vor der Umrechnung Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abzurunden und ab 0,50 auf ganze Zahlen aufzurunden sind,

- d) für die anstelle einer Geschossflächenzahl, Größe der Geschossfläche, Baumassenzahl oder Höhe der baulichen Anlagen nur die höchstzulässige Vollgeschosszahl (zulässige Vollgeschosse) festgesetzt ist:

<i>Baugebietsart</i>	<i>Geschossflächenzahl</i>
aa) in Wochenendhaus- und Kleingartengebieten bei einem und mehr zulässigen Vollgeschossen	0,2
bb) in Kleinsiedlungsgebieten bei einem und mehr zulässigen Vollgeschossen	0,4
cc) in Campingplatzgebieten bei einem und mehr zulässigen Vollgeschossen	0,5
dd) in Wohngebieten, Mischgebieten, Dorfgebieten und Ferienhausgebieten	
bei einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
bei zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
bei drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
bei vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
bei sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
ee) in urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten	
bei einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
bei zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
bei drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
bei vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
bei sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4

- e) für die ohne Festsetzung einer Geschossflächenzahl oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen dieser Nummer ermittelt werden könnte,

aa) nur Gemeinbedarfsflächen oder nur gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zu einer vollwertigen gewerblichen oder industriellen Nutzung nur untergeordnete bauliche Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist,

bb) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze, Kleingärten, Kirchen und ähnliche Anlagen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können bzw. nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit baulichen Anlagen überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind, gestattet sind,

cc) nur Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete z. B. mit Energie und Wasser oder zur Entsorgung z. B. von Abwasser und Abfall vorgesehen sind,

dd) insbesondere aufgrund ihrer geringfügigen Größe oder ihres Zuschnitts nur eine untergeordnete bauliche, gewerbliche oder ähnliche Nutzung möglich ist und die nicht von den vorstehenden Regelungen in Unterbuchstabe aa) bis cc) dieses Buchstaben oder Buchstabe f) dieser Nummer erfasst werden,

gilt eine Geschossflächenzahl von 0,5.

- f) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser, Parkdecks, Tiefgaragenanlagen oder ausschließlich unterirdische bauliche Anlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je zulässiger Nutzungsebene, im Übrigen gilt Buchstabe d, Unterbuchstabe dd) dieser Nummer entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort genannten Geschossflächenzahlen insoweit für alle Baugebietsarten gelten.

2. bei Grundstücken, für die kein (in Aufstellung befindlicher) Bebauungsplan nach Maßgabe des § 30 BauGB (§ 33 BauGB) besteht, eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB keine Festsetzungen der in Nr. 1 dieses Absatzes aufgeführten Art enthält oder die Geschossfläche nicht aus den Festsetzungen eines (in Aufstellung befindlichen) Bebauungsplans oder den vorstehenden Regelungen der Nr. 1 dieses Absatzes abgeleitet werden kann, die aber ganz oder teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen:
 - a) die in Nr. 1 Buchstabe d) dieses Absatzes vorgesehenen Geschossflächenzahlen mit der Maßgabe, dass Baugebietsart und Vollgeschosszahl aus der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend im Sinne von Nr. 1 dieses Absatzes festgesetzten zulässigen oder überwiegend vorhandenen Bebauung und Nutzung bzw. der überwiegenden zulässigen bzw. vorhandenen Zahl der Vollgeschosse abzuleiten sind. Sind auf einem Grundstück eine oder mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse zulässige bzw. vorhandene Zahl für das gesamte Grundstück. Für die Bestimmung der Baugebiete bzw. Baugebietsarten nach dieser Satzung gelten die §§ 2 bis 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786). Kleingartengebiete nach dieser Satzung sind solche im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeskleingartengesetzes in der Fassung vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146).
 - b) Lässt sich ein Abrechnungsgebiet nicht einem der in Nr. 1 Buchstabe d) dieses Absatzes genannten Baugebietsarten zuordnen (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken die nach § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 21a Abs. 4 BauNVO ermittelte tatsächliche Geschossfläche zugrunde gelegt; sind die vorhandenen baulichen Anlagen nicht nach Geschossen gegliedert oder enthalten wegen der Besonderheiten des Bauwerks kein Geschoss, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,5 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,3 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird die Geschossfläche zugrunde gelegt, die nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Maßes der baulichen Nutzung zulässig ist.
 - c) Nr. 1 Buchstabe e), Unterbuchstabe bb) und cc) dieses Absatzes gilt entsprechend für Grundstücke, die tatsächlich so genutzt werden. Nr. 1 Buchstabe e), Unterbuchstabe aa) und Nr. 1 Buchstabe f) dieses Absatzes gilt entsprechend für Grundstücke, die tatsächlich so genutzt werden und nur so genutzt werden dürfen.
 - d) Für sonstige Grundstücke, die insbesondere aufgrund ihrer geringfügigen Größe oder ihres Zuschnitts nur untergeordnet baulich, gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt sind oder genutzt werden können und die nicht von den vorstehenden Regelungen in Buchstabe a) bis c) dieser Nummer erfasst werden, gilt eine Geschossflächenzahl von 0,5.
3. Die nach § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 21a Abs. 4 BauNVO ermittelte tatsächlich vorhandene oder die tatsächlich zugelassene Geschossfläche wird zugrunde gelegt, wenn sie die nach Nr. 1 oder Nr. 2 dieses Absatzes berechnete Geschossfläche überschreitet.
4. Als Vollgeschoss im Sinne dieses Absatzes gelten alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (BS 213-1) Vollgeschosse sind. Hiervon abweichend gilt im Falle von Nr. 1 Buchstabe f) dieses Absatzes jede Nutzungsebene als ein Vollgeschoss.

(4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 3 ermittelten Geschossflächen bei Grundstücken in durch einen Bebauungsplan nach Maßgabe des § 30 BauGB, einen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan im Sinne von § 33 BauGB oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ausgewiesenen oder im Sinne von § 34

BauGB tatsächlich bestehenden Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten oder sonstigen Sondergebieten um 20 % erhöht; das Gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen ausgewiesenen oder tatsächlich bestehenden Baugebieten oder in Baugebieten diffuser Nutzung. Ob ein Grundstück „ausschließlich“ im Sinne von Satz 1, Halbsatz 2 genutzt wird, bestimmt sich in im Sinne von Satz 1 beplanten Gebieten nach dem Verhältnis, in dem die tatsächlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Geschossflächen zur zulässigen Gesamtgeschossfläche stehen; in unbeplanten Gebieten (§ 34 BauGB) oder in nur teilweise beplanten Bereichen nach dem Verhältnis, in dem die tatsächlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Geschossflächen zur tatsächlich vorhandenen Gesamtgeschossfläche stehen. Soweit Grundstücksfreiflächen tatsächlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, gilt die so genutzte Fläche als zu berücksichtigende Geschossfläche im Sinne von Satz 2. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen ausgewiesenen oder tatsächlich bestehenden Baugebieten oder in Baugebieten diffuser Nutzung werden die nach Abs. 3 ermittelten Geschossflächen um 10 % erhöht.

(5) Eine Nutzung „in ähnlicher Weise“ im Sinne des Abs. 4 liegt insbesondere dann vor, wenn sie im Vergleich zur einer reinen Wohnnutzung typischerweise eine deutlich intensivere Inanspruchnahme der Verkehrsanlage auslöst.

§ 9

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Baulich, gewerblich oder in ähnlicher Weise nutzbare Grundstücke, die zu mehreren Verkehrsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs haben (mehrfach erschlossene Grundstücke), sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.

(2) Bei Grundstücken im Sinne von Abs. 1, die von zwei Verkehrsanlagen erschlossen werden, werden die nach § 8 Abs. 3 ermittelten Geschossflächen zu Lasten der übrigen Beitragsschuldner (§ 13) für jede das Grundstück erschließende Anlage nur zur Hälfte angesetzt, wenn es sich um gleichartige Verkehrsanlagen handelt und sie vollständig in der Baulast der Stadt Bingen am Rhein stehen (Vergünstigung). Stehen die beiden Verkehrsanlagen nicht vollständig in der Baulast der Stadt Bingen am Rhein, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Stadt Bingen stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen gewährt. Satz 1 und 2 gilt für Grundstücke, die von einer Verkehrsanlage und zusätzlich durch eine gleichartige Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

(3) Bei Grundstücken im Sinne von Abs. 1, die von mehr als zwei Verkehrsanlagen erschlossen werden, werden die nach § 8 Abs. 3 ermittelten Geschossflächen zu Lasten der übrigen Beitragsschuldner (§ 13) durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt, wenn es sich um gleichartige Verkehrsanlagen handelt und sie vollständig in der Baulast der Stadt Bingen am Rhein stehen (Vergünstigung). Stehen die Verkehrsanlagen nicht vollständig in der Baulast der Stadt Bingen am Rhein, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Stadt Bingen am Rhein stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen gewährt. Satz 1 und 2 gilt für Grundstücke, die von einer Verkehrsanlage und zusätzlich durch gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend, soweit die Zahl der Verkehrs- und Erschließungsanlagen insgesamt mindestens drei beträgt.

(4) Beschränkt sich die Erschließungswirkung der Verkehrsanlagen nur auf eine Teilfläche des mehrfach erschlossenen Grundstücks, gilt die jeweilige Vergünstigung nach Abs. 2 oder 3 nur für die sich überschneidenden, tatsächlich mehrfach erschlossenen Grundstücksflächen.

(5) Die Vergünstigung nach Abs. 2 bis 4 wird nicht gewährt:

1. für Grundstücke in durch einen Bebauungsplan nach Maßgabe des § 30 BauGB, einen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan im Sinne von § 33 BauGB oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ausgewiesenen oder im Sinne von § 34 BauGB tatsächlich bestehenden Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten oder sonstigen Sondergebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen ausgewiesenen oder tatsächlich bestehenden Baugebieten oder in Baugebieten diffuser Nutzung,
2. wenn deren Gewährung dazu führen würde, dass sich der Ausbaubeitrag für die anderen, nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 7) um mehr als 50 % erhöht.

(6) Ob ein Grundstück „überwiegend“ im Sinne von Abs. 5 Nr. 1 genutzt wird, bestimmt sich in im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 1 beplanten Gebieten nach dem Verhältnis, in dem die tatsächlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Geschossflächen zur zulässigen Gesamtgeschossfläche stehen; in unbeplanten Gebieten (§ 34 BauGB) oder in nur teilweise beplanten Bereichen nach dem Verhältnis, in dem die tatsächlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Geschossflächen zur tatsächlich vorhandenen Gesamtgeschossfläche stehen. Soweit Grundstücksfreiflächen tatsächlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, gilt die so genutzte Fläche als zu berücksichtigende Geschossfläche im Sinne von Satz 1.

§ 10 Kostenspaltung

(1) Der Ausbaubeitrag kann im Einzelfall nach vorangehender Beschlussfassung des Rates der Stadt Bingen am Rhein für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen,
4. die Radwege (zusammen oder einzeln),
5. die Gehwege (zusammen oder einzeln),
6. die kombinierten Geh- und Radwege (zusammen oder einzeln),
7. die unselbstständigen Parkflächen,
8. die unselbstständigen Grünanlagen,
9. die Mischflächen,
10. die Entwässerungseinrichtungen,
11. die Beleuchtungseinrichtungen

der jeweiligen Verkehrsanlage gesondert und in beliebiger Reihenfolge als Teilbeitrag erhoben werden, sobald für die jeweilige unter Nr. 1 bis Nr. 11 bezeichnete Kostengruppe bzw. Teileinrichtung der Verkehrsanlage, deren Ausbauaufwand gedeckt werden soll, der sachliche Beitragsanspruch gemäß § 11 Abs. 2 entstanden ist. Kostengruppen nach Satz 1 Nr. 1 bis 11 können auch zusammengefasst erhoben werden.

(2) Mischflächen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 sind Verkehrsflächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 8 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Verkehrsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 11 Entstehung des sachlichen Beitragsanspruchs

(1) Die sachlichen Beitragspflichten für die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 7) bzw. der sachliche Beitragsanspruch entstehen mit dem Abschluss der Ausbaumaßnahme, im Falle der Abschnittsbildung mit dem Abschluss der Ausbaumaßnahme des Abschnitts der Verkehrsanlage und des rechtzeitigen Abschnittsbildungsbeschlusses im Sinne von § 7 Satz 2 und § 4 Abs. 3 Satz 2. Eine Ausbaumaßnahme (§ 1 Abs. 2 Satz 1) ist abgeschlossen, wenn das für sie gemäß § 1 Abs. 5 beschlossene Bauprogramm tatsächlich, rechtlich und rechnerisch beendet und der umlagefähige Ausbauaufwand (§ 8 Abs. 1 Satz 1) feststellbar ist.

(2) Unter der Voraussetzung eines rechtzeitigen Kostenspaltungsbeschlusses entstehen bei der Kostenspaltung (§ 10) die sachlichen Beitragspflichten bzw. der sachliche Beitragsanspruch im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 11 mit dem Abschluss der Ausbaumaßnahme der jeweiligen Teileinrichtung, deren Ausbauaufwand gedeckt werden soll sowie im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, sobald der Grunderwerb bzw. die Freilegung tatsächlich, rechtlich und rechnerisch beendet und der umlagefähige Ausbauaufwand (§ 8 Abs. 1 Satz 1) feststellbar ist. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 2 dieses Paragraphen entsprechend.

§ 12 Vorausleistungen

Ab dem Beginn der technischen Ausführung einer Ausbaumaßnahme können für Grundstücke, für die eine sachliche Beitragspflicht (§ 11) noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag bis zur Höhe des voraussichtlich endgültigen Ausbaubeitrags erhoben werden. Vorausleistungen können auch bei der Erhebung von Teilbeiträgen im Sinne von § 10 Abs. 1 verlangt werden. Der Rat der Stadt Bingen am Rhein beschließt im Einzelfall, ob und in welcher Höhe Vorausleistungen für den Ausbau einer bestimmten Verkehrsanlage erhoben werden.

§ 13 Beitragsschuldner

(1) Schuldner (persönlich beitragspflichtige Person) des Ausbaubeitrags und von Vorausleistungen im Sinne von § 12 (Beitragsschuldner) ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids (§ 14 Abs. 1) Eigentümer des gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 KAG erschlossenen und beitragspflichtigen Grundstücks im Abrechnungsgebiet (§ 7) ist. Ist das erschlossene und beitragspflichtige Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner. Ist das erschlossene und beitragspflichtige Grundstück mit einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist der dinglich Nutzungsberechtigte neben dem Eigentümer Beitragsschuldner. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem jeweiligen Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(2) Der Ausbaubeitrag ruht als öffentliche Last auf dem erschlossenen und beitragspflichtigen Grundstück, im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Abs. 1 Satz 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Fall des Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum. Satz 1 gilt für entsprechend für Vorausleistungen (§ 12).

§ 14 Beitragsbescheid und Fälligkeit

(1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Ausbaubeiträge und Vorausleistungen werden gegenüber dem Beitragsschuldner (§ 13 Abs. 1) durch schriftlichen Bescheid (Beitragsbescheid) festgesetzt und angefordert.

(2) Die festgesetzten Ausbaubeiträge und Vorausleistungen werden drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Ausbaubeitrags

(1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht (§ 11) eines Grundstücks noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Ausbaubeitrags im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden und auf das Grundstück entfallenden Ausbaubeitrags. Dabei ist der entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen für die vertragsgegenständliche Verkehrsanlage zu veranschlagen; liegen noch keine Kostenvoranschläge vor, ist der geleistete Ausbauaufwand vergleichbarer Anlagen zugrunde zu legen. Der Abschluss von Ablösungsverträgen bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt Bingen am Rhein.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.

(3) Ein abgeschlossener Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen einer nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführten Ausbaubeitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist der satzungsgemäße Ausbaubeitrag durch schriftlichen Bescheid (§ 14 Abs. 1) unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags festzusetzen und anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und satzungsgemäßen Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Bingen am Rhein über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 02.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.03.2003, außer Kraft.

(3) Soweit Ausbaubeitragsansprüche nach der aufgrund Abs. 2 aufgehobenen Satzung bereits entstanden und noch nicht geltend gemacht worden sind, gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen weiter.

55411 Bingen am Rhein, den 18.12.2017
STADTVERWALTUNG BINGEN AM RHEIN
Thomas Feser
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 27.12.2017